

Statuten des Vereins

* freefutureforces *

kulturverein zur verbindung und vernetzung
selbstorganisierter projekte mit befreiungscharakter

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

1 **”freefutureforces - Kulturverein zur Verbindung und Vernetzung selbstorganisierter Projekte mit Befreiungscharakter”**

1) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf Graz, Österreich, Europa und darüberhinaus..

2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat folgende Ziele :

- * Der Verein bildet ein Forum bzw. eine Plattform, deren Ziel die Vermittlung und Vernetzung von Menschen und deren Ressourcen ist. Durch die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur soll die Entwicklung und Entfaltung des kreativen schöpferischen Potentials im Hinblick auf eine alternative Freizeitgestaltung, Lebensführung und Lebensraumgestaltung ermöglicht werden
- * Kommunikation und Zusammenleben verschiedener Menschen soll angeregt und somit ein sensibleres Bewusstsein für Umwelt und Umfeld (Lebensraum) geschaffen werden
- * Prinzipielle Unterstützung und Förderung von Ideen, die an den Verein herangetragen werden und deren Inhalte dem Vorstand nicht bedenklich erscheinen

”freefutureforces” will Impulse setzen!

Kernaufgabe ist es, Verbindungen, Vernetzung und Zusammenarbeit verschiedener Gruppen und Einzelindividuen, die sich mit selbstorganisierten r-evolutionären Projekten mit Befreiungscharakter beschäftigen zu fördern, um auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene gemeinsam aktiv zu werden.

Auf lokaler Ebene sind wir bemüht die vielen Gruppen, Vereine, Aktionsgemeinschaften und aktiven Einzelkünstler einzuladen mehr Kommunikation und Kooperation innerhalb der Grazer Szene zu betreiben. Ohne freien Willen und Unabhängigkeit zu gefährden soll durch Netzwerkarbeit und Lobbying erreicht werden, mehr Möglichkeiten, mehr Kraft, mehr Stimme und mehr Aufmerksamkeit für einzelne Aktivitäten und Projekte zu schaffen.

"freefutureforces" sieht sich hierbei als entwicklungs- und prozessorientiertes Unternehmen.

Auf internationaler Ebene besteht die Vision reale Portale in Form eines Netzwerkes von Gleichgesinnten & Geschwisterorganisationen in anderen Ländern zu schaffen, die es jungen Menschen erleichtern, an anderen Orten Anschluss & Freunde zu finden, und dadurch ein ganz anderes, sehr viel authentischeres Eintauchen in die jeweilige Urbanstruktur zu ermöglichen.

In weiterer Folge soll es dadurch jungen oder unbekanntem Künstlern und Aktionsgruppen ermöglicht werden ihren Schaffensradius zu vergrössern, Erfahrungen zu sammeln und einen ersten Hauch von Internationalität mitzubekommen..

Die Erweiterung des Erfahrungshorizont, wechselseitiges Kennenlernen und die Erforschung anderer Realitäten und Lebensumstände sowie der Art und Weise der Zusammenarbeit und Organisation sind einige der Ziele, die hierbei verfolgt werden.

Im Laufe der Zeit wollen wir bestehende Beziehungen vertiefen, auf überregionaler Ebene mit gleichgesinnten Gruppen in Kontakt treten und auf internationalem Terrain gute Partner für zukünftige Projekte kennenlernen. Ergebnisse und Erlebnissen sollen zu wechselseitiger Belebung, Anregung und Inspiration führen.

Es geht darum wertvolle Gebiete mit interessanter eigenständiger Kultur und Wirtschaft zu begreifen und sie zugleich in wohlwollender wechselseitig fruchtbringender Beziehung mit anderen Regionen zu sehen und zu setzen. Diese Bestrebungen werden verknüpft damit, sich mit bestehenden Realitäten auseinanderzusetzen und sie auf persönlicher, soziokultureller und internationaler Ebene zu analysieren. In spielerischer Manier werden im folgenden Strategien entdeckt, um gemeinsam in eine positive Richtung weiterzugehen und sich auf hoffnungsspendende und nachhaltige Weise weiterzuentwickeln...

Längerfristig wird damit erreicht, daß sich auf lokaler und internationaler Ebene gemeinsame übergreifende Aktivitäten entwickeln, um eine Entwicklung auf individueller und kollektiver Ebene zu fördern und grössere Gemeinschaftsprojekte zu realisieren

Die erwünschten Auswirkungen aller Unternehmungen von "freefutureforces" treten in Kraft wenn sich unterschiedliche „communities“ in regem Austausch in ihrer Arbeitsweise, Kreativität und Umsetzung inspirieren und unterstützen. Mehr Verständnis und wechselseitigem Wissens- und Erfahrungsaustausch bringen eine Förderung des interkulturellen Dialogs im Sinne der Kooperation und Kommunikation unterschiedlicher Lebensräume und Kulturszenen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen
 - a) Organisation von Lesungen, Vorträgen, Aufführungen (Theater und Kleinkunst), Tausch- und Flohmärkten, Ausstellungen, kulinarischer Austausch und Küchenkünste, Reiseunternehmungen, Konzerten, Musik/Videoevents, Tanzveranstaltungen in deren Rahmen Künstlern, Interessierten und die Möglichkeit zu Interaktion und konstruktivem Austausch geboten werden soll
 - b) Weiters die Organisation von Projekten, die auf internationaler grenzenüberschreitender Ebene

Interaktion und Austausch anregen und Netzwerkarbeit vorantreiben: Jugendbegegnungen, Seminare, Workshops, Versammlungen, Organisationstreffen, Kongresse, Tagungen, Netzwerkprojekte, Freiwilligendienst, Austauschmaßnahmen, ...

- c) Die Bereitstellung von Räumlichkeiten und entsprechendem Equipment (z.B. Proberäume inklusive Einrichtung, Medienlabor mit Computer, ..), um die Entfaltungsmöglichkeiten und Arbeits- und auf verschiedenen künstlerischen und kulturellem Gebieten zu vergrößern und den Zugang zu Information und Ausrüstung zu erleichtern. Hilfestellungen bei Transporten, sowie Auf- und Abbauten
- d) Gegenseitige Unterstützung von Mitgliedern, partnercommunities und gleichgesinnten Vereinen bei der Verwirklichung eigenständiger Projekte
- e) Durch Seminare und Workshops sollen Wissen und Fähigkeiten in verschiedenen soziokulturellen und künstlerischen Bereichen vermittelt werden

2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen
- c) Leihgebühren, Mieteinnahmen und Unkostenbeiträge
- d) Förderungen, Subventionen, Sponsoring
- e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die

Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum Monatsersten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den individuell veranschlagten Bedingungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen sechs Wochen statt.

- 1) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- 2) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 3) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die

Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- 5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung der/die Vizepräsidentin. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus Präsident/in, Vizepräsident/in und Beiratspräsidentin.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird vom Präsident/in, bei Verhinderung vom Vizepräsident/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Präsident/in, bei Verhinderung der Vizepräsident/in, . Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Vizepräsident/in unterstützt den/die Präsident/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der/die Präsident/in, bei Verhinderung der/die Vizepräsident/in, vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsident/in oder des/ der Vizepräsident/in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsident/in, des/der Vizepräsident/in oder des/der Beiratspräsident/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in, bei Verhinderung der/die Vizepräsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der/die Der/die Präsident/in, bei Verhinderung der/die Vizepräsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der/die Beiratspräsident/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7) Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident/in der/die Vizepräsident/in.

§ 14: Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die

erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.